

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 23.12.2021

Nr. 156

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1736 Gemeinde Südheide - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle
- 1736 Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan „Beim Schillerberg“, 2. Änderung
- 1738 Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr.14 „Kohlgartenweg“
- 1740 Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr.20 „Dorfplatz Nienhof“, 1. Änderung
- 1742 Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr.22 „Südlich der alten Bahntrasse II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 22.01.2015 in der zuletzt gültigen Fassung erhält folgende Fassung:

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Der Landkreis gibt ein elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Celle heraus, das im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> veröffentlicht wird.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südheide tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Südheide, 15.12.2021

Katharina Ebeling  
Bürgermeisterin

- - -

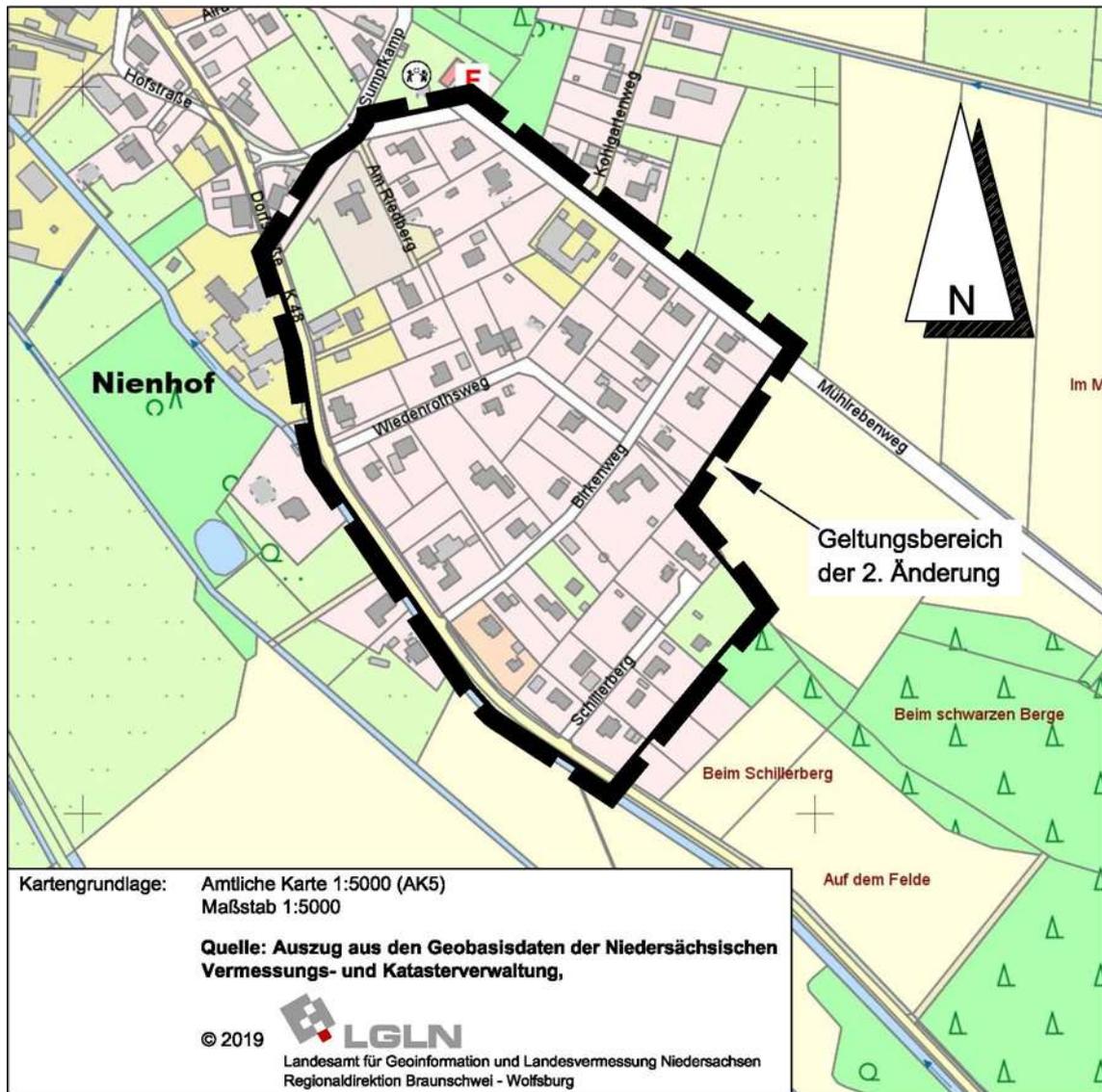
Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan „Beim Schillerberg“, 2. Änderung

Bebauungsplan „Beim Schillerberg“, 2. Änderung

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.6.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Schillerberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Nienhof zwischen Mühlrebenweg und Dorfstraße und überdeckt den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.  
Er wird im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan „Beim Schillerberg“, 2. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Beim Schillerberg“, 2. Änderung, liegt einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Fachbereich Bauen – während der Öffnungszeiten

Montag:	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus. Er kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de) von jedermann eingesehen werden. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 05149 1810) oder auf Anfrage per E-Mail ([info@flotwedel.de](mailto:info@flotwedel.de)) möglich.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Langlingen  
Der Bürgermeister  
17/511000

Wienhausen, den 13.12.2021  
Im Auftrag

Böse

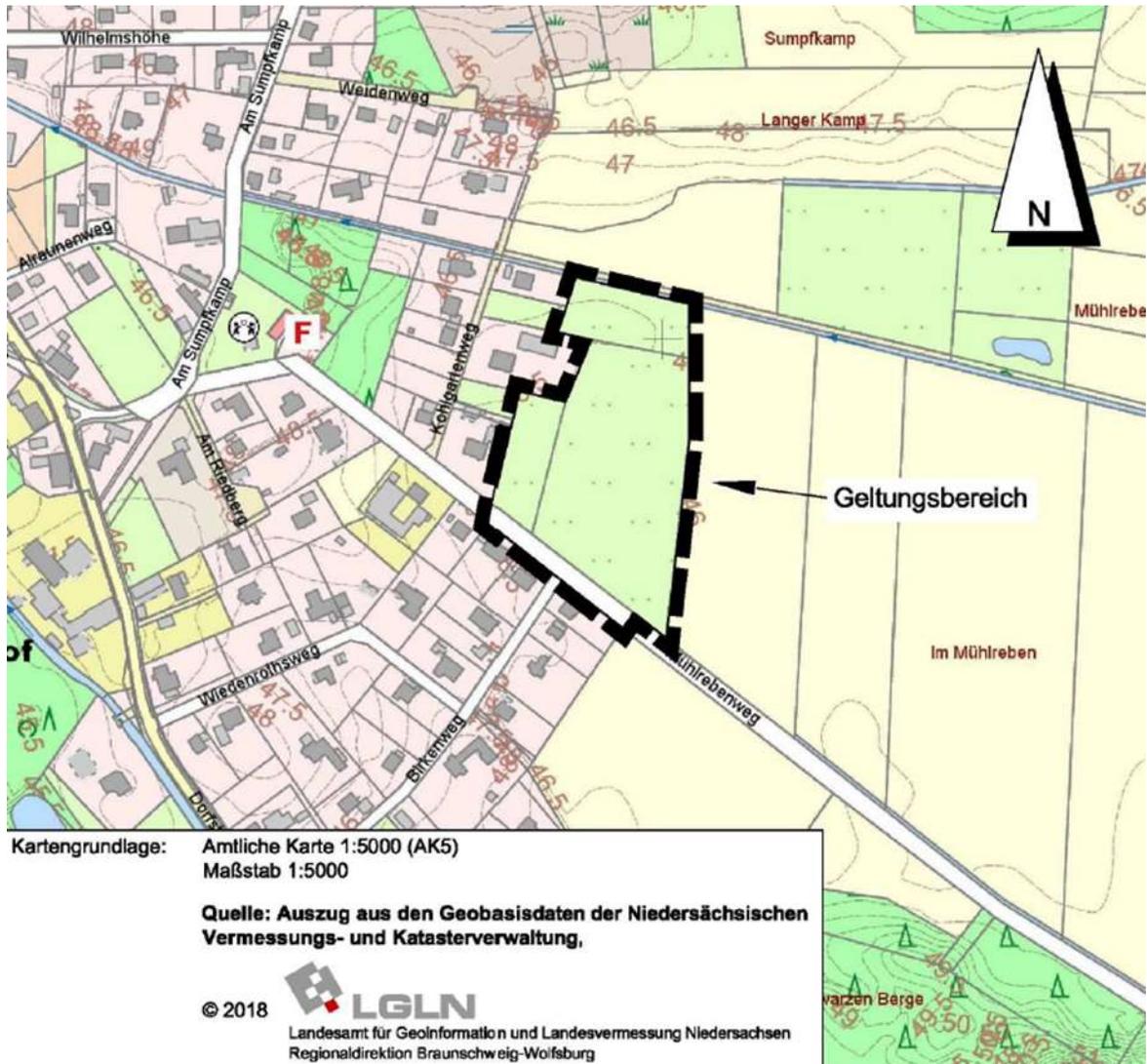
- - -

Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr.14 „Kohlgartenweg“

Bebauungsplan Nr.14 „Kohlgartenweg“  
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2021 den Bebauungsplan Nr.14 „Kohlgartenweg“ gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Nienhof nördlich des Mühlrebenweges und ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr.14 „Kohlgartenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr.14 „Kohlgartenweg“ liegt einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Fachbereich Bauen – während der Öffnungszeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus. Er kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de) von jedermann eingesehen werden. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Hinweis:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 05149 1810) oder auf Anfrage per E-Mail ([info@flotwedel.de](mailto:info@flotwedel.de)) möglich.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Langlingen  
Der Bürgermeister  
17/511000

Wienhausen, den 13.12.2021

Im Auftrag  
Böse

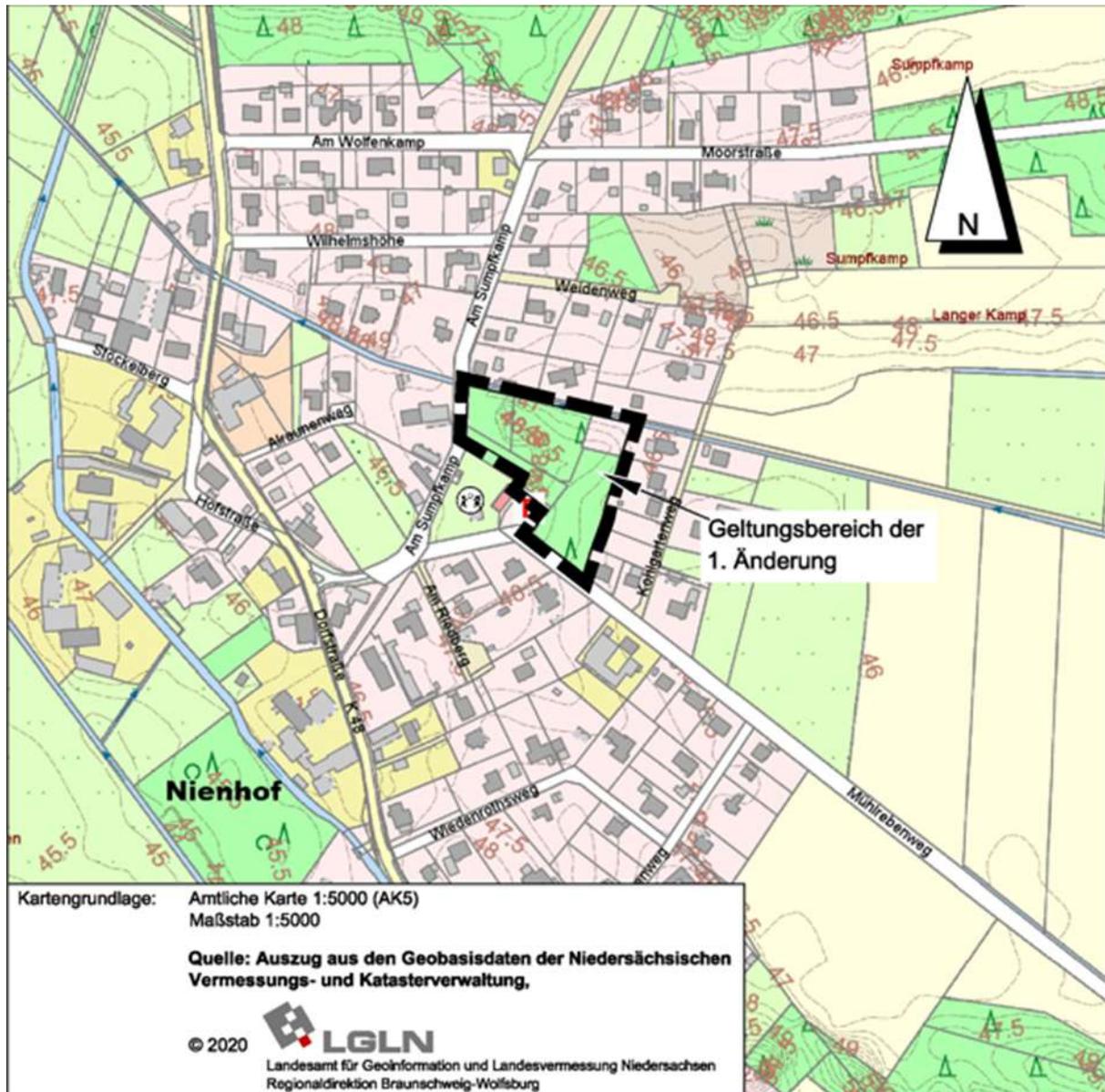
- - -

Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr.20 „Dorfplatz Nienhof“, 1. Änderung

Bebauungsplan Nr.20 „Dorfplatz Nienhof“, 1. Änderung  
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfplatz Nienhof“, 1. Änderung, gem. § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortsmitte des Ortsteils Nienhof und ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfplatz Nienhof“, 1. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfplatz Nienhof“, 1. Änderung, liegt einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Fachbereich Bauen – während der Öffnungszeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus. Er kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de) von jedermann eingesehen werden. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 05149 1810) oder auf Anfrage per E-Mail ([info@flotwedel.de](mailto:info@flotwedel.de)) möglich.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit

des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Langlingen  
Der Bürgermeister  
17/511000

Wienhausen, den 13.12.2021  
Im Auftrag  
Böse

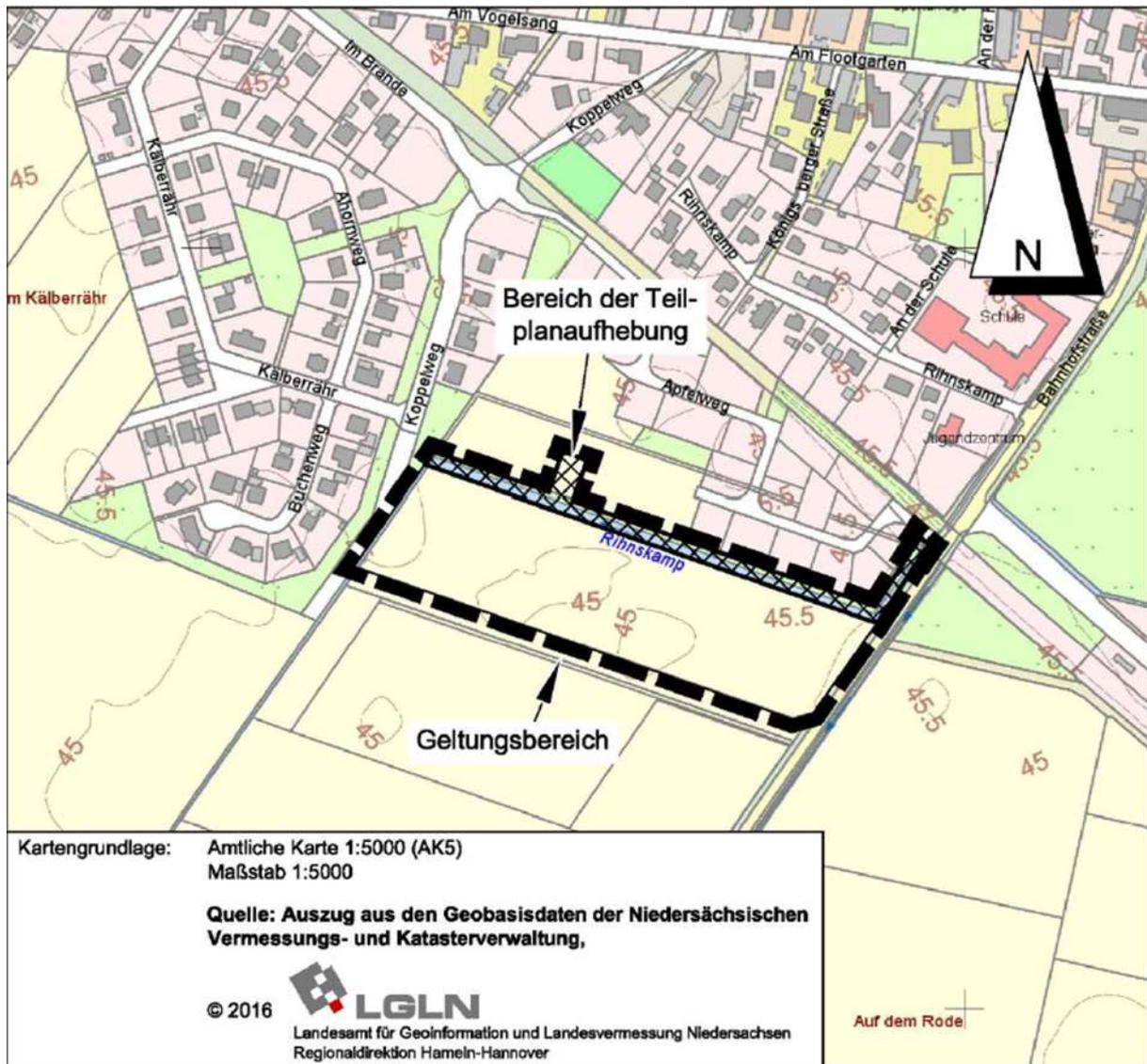
- - -

Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr.22 „Südlich der alten Bahntrasse II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“

Bebauungsplan Nr.22 „Südlich der alten Bahntrasse II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“  
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2021 den Bebauungsplan Nr.22 „Südlich der alten Bahntrasse II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“ gem. § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden Langlingens zwischen dem Koppelweg im Westen und der Kreisstraße 51 „Bahnhofstraße“ im Osten und ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr.22 „Südlich der alten Bahntrasse II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr.22 „Südlich der alten Bahntrasse II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“ liegt einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Fachbereich Bauen – während der Öffnungszeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus. Er kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de) von jedermann eingesehen werden Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 05149 1810) oder auf Anfrage per E-Mail ([info@flotwedel.de](mailto:info@flotwedel.de)) möglich.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit

des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Langlingen  
Der Bürgermeister  
17/511000

Wienhausen, den 13.12.2021  
Im Auftrag  
Böse

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN